

## Turn- und Sporthallen der Stadt Geldern

### **AMT FÜR JUGEND, SCHULE UND SPORT** **Abt. Schule und Sport**

Auskunft erteilt: Herr Depping  
Zimmer-Nr.: 811  
Unser Zeichen: 52  
Telefon: 02831 398-811  
Telefax: 02831 39898811  
E-Mail: uwe.depping@geldern.de

Geldern, 12.08.2020

## Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gemäß § 9 Corona-Schutz-Verordnung NRW

Die Corona-Schutz-Verordnung definiert, dass ab dem 30.05.2020 der kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport in öffentlichen Sportanlagen wieder zulässig ist. Hierbei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen den Nutzern sicherzustellen.

Mit der seit dem 15.07.2020 geltenden Corona-Schutz-Verordnung ist die Erstellung eines individuellen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes je Turnhalle mit Begrenzung der Nutzerzahlen je qm Hallenfläche entbehrlich geworden. Das vorliegende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept basiert auf § 9 der Corona-Schutz-Verordnung und gilt für alle Städtischen Turn- und Sporthallen. Die Corona-Schutz-Verordnung gilt aktuell bis zum 31.08.2020; dieses Konzept wird nach Bekanntgabe einer evtl. Änderung aktualisiert.

Die folgenden Regelungen gelten für die Nutzung der Städtischen Sport- und Turnhallen durch den Offenen Ganztage, die Übermittage-Betreuung an den weiterführenden Schulen sowie die Schulen und Vereine bis auf Weiteres:

### **I. Allgemeine Regelungen**

In allen Turn- und Sporthallen der Stadt Geldern ist bis auf weiteres ohne Beschränkung der Personenzahl die **kontaktfreie Sportausübung** zugelassen. Der nicht-kontaktfreie Sport in den Turnhallen ist für Gruppen bis zu 30 Personen zugelassen.

Für die Einhaltung dieser sowie aller weiterer Vorgaben aus diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sind die Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der nutzenden Gruppen (Offener Ganztage, Übermittage-Betreuung, Vereine) verantwortlich. Vor Beginn der Nutzung der Turn- oder Sporthalle ist in der Anwesenheitsliste für die Kontaktnachverfolgung die Übungsleiterin oder der Übungsleiter zu bestimmen.

Die Stadt Geldern behält sich vor, die Einhaltung dieser Regeln zu kontrollieren und bei Verstößen die weitere Nutzung im Rahmen des bestehenden Hausrechts zu untersagen.

In allen Bereichen gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln:

- mindestens 1,5 m Abstand halten!!
- Beachtung der Husten- und Nießetikette
- regelmäßiges und gründliches Händewaschen oder desinfizieren

Die Nutzung von ggf. vorhandenen Aufenthaltsbereichen, Gesellschafts- oder sonstigen Räumen ist untersagt!

Für die jeweilige Nutzung wird ein eigenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vom Verein erstellt; die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer sich hieran halten. Hierzu wird auf die Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes NRW, des Kreissportbundes sowie verschiedener Landesverbände der Sportorganisationen verwiesen.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

## II. Welche Regeln gelten beim Zutritt in die Turn- oder Sporthalle?

Die Eingangsbereiche der Turn- und Sporthallen sind in der Regel relativ schmal; insofern ist es hier besonders wichtig, nacheinander und im angemessenen Abstand (mind. 1,5 m) die Halle zu betreten bzw. wieder zu verlassen.

Beim Zugang in die Turn- oder Sporthalle ist bis in den Hallenbereich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Alle Sportlerinnen und Sportler, die die Turn- oder Sporthallen betreten, haben sich sofort entweder die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen!

Soweit dies die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten hergeben, sollen getrennte Zugänge bzw. Ausgänge ggf. über die Umkleidekabinen eingerichtet werden.

## III. Wie viele Personen dürfen gleichzeitig die Turn- oder Sporthalle nutzen?

In allen Turn- und Sporthallen der Stadt Geldern ist bis auf weiteres ohne Beschränkung der Personenzahl die **kontaktfreie Sportausübung** zugelassen. Die Übungsleitung bzw. die Nutzer stellen sicher, dass der erforderliche 1,5m Abstand eingehalten wird.

Die **nicht-kontaktfreie** Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein muss. Für die Einhaltung dieser maximalen Belegungszahl ist die Übungsleitung verantwortlich!

## IV. Welche Regelungen gelten für Zuschauerinnen und Zuschauer?

Nach § 9 Abs. 3 der Corona-Schutz-Verordnung dürfen bis zu 300 Zuschauer unter Beachtung der Sicherstellung der „einfachen Rückverfolgbarkeit“ die Turn- oder Sporthalle betreten. Der Deutsche Olympische Sportbund empfiehlt in seinen „Zusatz-Leitplanken“: *Auch bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, Abstände konsequent einzuhalten und Vorkehrungen zu treffen, um im Falle von Infektionen Kontakte nachverfolgen zu können. Daraus folgt, dass eventuell weniger Zuschauer in einer Wettkampfstätte zugelassen werden können. Zudem sollte über Maßnahmen wie Anwesenheitslisten, digitale Erfassungssysteme oder die Nutzung der Corona-Warn-App eine Nachverfolgung von Kontakten umgesetzt werden.*

Die Städtischen Einfach-Turnhallen der St.-Antonius-Schule, am Haagschen Weg, der St.-Luzia-Schule, der St. Martini-Schule, der Marienschule, der Turnhalle Pont, der Turnhalle am Friedrich-Spee-Gymnasium, der Turnhalle Sekundarschule und der Gymnastikhalle im Lise-Meitner-Gymnasium bieten keine Möglichkeit Zuschauerinnen und Zuschauer zusätzlich zu den Sporttreibenden unter Wahrung der gebotenen Abstände unterzubringen. Hier sind Zuschauerinnen und Zuschauer **nicht** zugelassen.

In den größeren Turn- und Sporthallen Am Bollwerk, Pariser Bahn, Geschwister-Scholl-Schule, Turnhalle am Westwall, Sporthalle Sekundarschule sowie der Turnhalle im Lise-Meitner-Gymnasium können die Nutzergruppen Zuschauerinnen und Zuschauer bis zur Höchstgrenze gemäß § 9 Abs. 3 der Corona-Schutz-Verordnung zulassen; hierbei gilt, dass die Nutzergruppe dafür Sorge trägt, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer den gebotenen Abstand von 1,5 m einhalten und dementsprechend nur so viele Zuschauerinnen und Schauer zulassen, wie unter Beachtung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen möglich sind.

Darüber hinaus haben die Zuschauerinnen und Zuschauer bis zum Steh- / Sitzplatz bzw. beim Verlassen der Sportstätte eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und sich vor Betreten der Halle die Hände gründlich zu desinfizieren bzw. mit Seife waschen. Die Nutzergruppe hat sicherzustellen, dass die einfache Kontaktnachverfolgbarkeit (siehe Nr. IX) möglich ist.

#### V. Welche Nutzungszeiten sind möglich?

Aus Infektionsschutzgründen sollen sich zwischen den einzelnen nutzenden Gruppen so wenige Personen wie möglich begegnen. Eine Aktualisierung des Sportstättenbelegungsplanes erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Vor diesem Hintergrund wird die jeweils zugewiesenen Nutzungszeit zur Ausübung des Sports in den städtischen Turn- und Sporthallen um jeweils 10 min. gekürzt:

Beispiel		Bisher zugewiesen:	Aktuell:
Verein A	Volleyball	16:00 – 18:00	16:00 – 17:50
Verein B	Tischtennis	18:00 – 20:00	18:00 – 19:50
Verein C	Kampfsport	20:00 – 21:30	20:00 – 21:30

Die Sportlerinnen und Sportler haben die Turn- oder Sporthalle zu den jeweils angegebenen Zeiten umgehend zu verlassen; hierbei sind auch Zeiten für ggf. erforderliche Desinfektion der genutzten Geräte zu berücksichtigen.

#### VI. Welche Regeln gelten für die Nutzung der in den Hallen gelagerten Sportgeräte?

Die zum aktuellen Stand bekannten Empfehlungen zu Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zur Nutzung von Material in den Sportgeräteräumen (z.B. Barren, Trampoline, Tisch-Tennis-Platten, Bälle, Sportmatten etc.) sehen die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Oberflächen dieser Geräte vor. Soweit die Nutzergruppe für die Sportausübung ein in der Halle gelagertes Gerät nutzt, ist die Übungsleitung dafür verantwortlich, dass dieses Gerät im Vorfeld und regelmäßig zwischendurch gereinigt bzw. desinfiziert wird. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden.

#### VII. Können die Umkleiden und / oder Duschen genutzt werden?

Beim Sport- und Trainingsbetrieb sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz auch in Dusch- und Waschräumen sicherzustellen. In den Umkleiden und Duschräumen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

#### VIII. Welche Reinigung wird in den Turn- und Sporthallen durchgeführt?

Zum Schutze aller nutzenden Gruppen wird die Reinigung in den Turn- und Sporthallen im erforderlichen Maße durchgeführt. In den Eingangsbereichen bzw. den sanitären Anlagen

der Turn- und Sporthallen wird ausreichend Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Soweit sich abzeichnet, dass der jeweilige Vorrat erschöpft ist, meldet die Übungsleitung dies den jeweiligen Hausmeistern.

**IX. Wer ist für die Führung der Liste zur Kontaktnachverfolgung verantwortlich und welche Daten werden benötigt?**

Die Nutzergruppen stellen eine lückenlose Dokumentation (Nutzungsdatum, Nutzungszeit, Vorname, Name, Adresse, Rufnummer) der Anwesenden je Nutzungseinheit sicher, sodass im Infektionsfall Infektionsketten nachvollzogen und die Teilnehmerlisten bei den Vereinen abgerufen werden können. Diese Listen sind unter Wahrung der Vertraulichkeit für 4 Wochen durch den Verein aufzubewahren und anschließend sicher zu vernichten. Alternativ kann diese Liste auch dem Amt für Jugend, Schule und Sport zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt werden.

Die Liste muss gemäß § 9 Corona-Schutz-Verordnung zwingend geführt werden! Sie wird 4 Wochen nach dem Termin automatisch vernichtet. Soweit die Liste zur Kontaktnachverfolgung nicht, nicht vollständig oder nicht leserlich geführt wird, kann die Nutzergruppe von der weiteren Nutzung einer städtischen Turn- oder Sporthalle ausgeschlossen werden.

Im Auftrage:  
gez. Helmut Holla  
Dezernent